

SICHERHEITSHINWEISE

Liebes Publikum!

Um Ihnen trotz „Corona-Schutzvorkehrungen“ einen Theaterabend in möglichst angenehmer Atmosphäre bieten zu können haben wir in Abstimmung mit den von den Gesundheitsbehörden vorgegebenen Öffnungsschritten nachstehende Abläufe festgelegt und bitten Sie dazu um Ihre Mitwirkung:

- Betreten des Theaters – auch unserer Buffeträumlichkeiten - **nur mit FFP 2 Schutzmaske**. Diese ist **verpflichtend** bis zum Verlassen des Theaters zu tragen ;
- Generelle Einhaltung eines **2 Meter - Mindestsicherheitsabstandes** ;
- **Handdesinfektion** an den im Eingangsbereich und in den von jeweils höchstens 2 Personen betretbaren Sanitäranlagen befindlichen Spendern;
- Abholung und Bezahlung der **namentlich zugeordneten Eintrittskarten unter Vorweisung Ihres negativen Testergebnisses oder Ihres Impfpasses*)** an der Theaterkasse - **Betretten des Kassenraumes jeweils nur durch eine Person**;
- Nach Eintreffen möglichst **zügige Einnahme des zugewiesenen Sitzplatzes**;
- Zur Erreichung des **zwischen den Sitzplätzen** vorgeschriebenen Mindestabstandes unterschiedlicher Buchungen **bleibt jeweils ein** deutlich gekennzeichnete **Platz frei** und darf nicht benützt werden;
- Zu Ihrer Sicherheit haben wir unseren **Buffetbetrieb** bis auf weiteres **eingestellt**;
- Zur Vermeidung eines Gedränges an den Ausgängen und der Garderobe **planen Sie bitte für das Verlassen des Theaters nach der Vorstellung etwas mehr Zeit ein**.

Bitte besuchen Sie unser Theater nur, wenn Sie keine Covid -19- Symptome aufweisen!

Wir danken für Ihr Verständnis für diese erforderlichen Maßnahmen und hoffen durch Ihr auf Eigenverantwortlichkeit ausgerichtetes Verhalten auf eine möglichst unterbrechungsfreie Spielsaison.

Herzlichst

Ihre

Michaela Ehrenstein

Direktion

***) Zutrittserfordernisse im Detail**

Jeder Zuseher muss seine persönliche geringe epidemiologische Gefahr nachweisen, dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- *Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf*
- *ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf*
- *ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf*
- *eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde*
- *ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte*
 - *Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder*
 - *Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder*
 - *Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder*
 - *Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf*
- *ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde*
- *ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.*